



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang	Potsdam, den 25. Mai 2005	Nummer 20
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Stavenower Wald“	554
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Waldsee Mathildenhof“	559

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2005

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele
nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des
Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Stavenower Wald“**

Vom 14. April 2005

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Prignitz wurde als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Stavenower Wald“ und der Gebietsnummer DE 2836-302 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission aufgenommen. Das Gebiet hat eine Größe von rund 320 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Garlin	Dargardt	6;
Karstädt	Karstädt	12;
Mankmuß	Mankmuß	2.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10.000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10.000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in den Flurkarten (Blatt 1 bis 3) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Prignitz als unterer Naturschutzbehörde in Perleberg und beim Amt Putlitz/Berge in Putlitz, beim Amt Meyenburg sowie beim Amt für Forstwirtschaft Kyritz in Karnzow einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Der Stavenower Wald liegt circa 5 Kilometer südwestlich von Karstädt und wird von den Ortschaften Dargardt, Stavenow und Mankmuß eingeschlossen. Das Gebiet wird der naturräumlichen Haupteinheit Mecklenburgisch-Brandenburgisches Platten- und Hügelland (D05) zugeordnet. Am östlichen Waldrand

zur Löcknitzniederung grenzt das FFH-Gebiet „Mittlere und Obere Löcknitz“ an. Es handelt sich um ein größeres geschlossenes Waldgebiet.

Das Gebiet wird überwiegend von feuchten bis nassen, teilweise moorigen Böden geprägt, auf denen sich unterschiedliche naturnahe Waldtypen entwickelt haben. Es handelt sich um Buchenwälder, Eichenmischwälder und in vermoorten Bereichen um Birken- oder Erlenmoorwälder. Als atlantisches Florenelement, welches weiter östlich in Brandenburg kaum noch vorkommt, ist die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) zu nennen, die hier ein größeres Vorkommen besitzt.

Ein Teil des Gebietes wird von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie eingenommen.

3 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), Lebensraumtyp Nummer 9110, Größe: circa 69 Hektar, Erhaltungszustand C und B

Es handelt sich um meist forstlich begründete und bewirtschaftete, bodensaure, meist krautarme Buchenwälder über basenarmen, lehmigen bis sandigen diluvialen Ablagerungen. Die Bodenvegetation ist durch bodensaure Zeigerpflanzen gekennzeichnet.

Dieser FFH-Lebensraumtyp befindet sich in unterschiedlicher Ausprägung verteilt im gesamten FFH-Gebiet.

Charakteristische Merkmale und Ursachen des Zustandes dieses Lebensraumtyps sind die Intensivierung der forstlichen Nutzung durch übermäßige Entnahme von Stark- und Totholz, die Aufforstungen natürlich entstandener Lichtungen durch Anpflanzung standortfremder sowie nicht heimischer Gehölze sowie die fehlende natürliche Bestandesverjüngung infolge zu hohen Wildbesatzes.

Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum], Lebensraumtyp Nummer 9160, Größe: circa 13 Hektar, Erhaltungszustand B

Die Eichen-Hainbuchenwälder auf nährstoff- und basenreichen, zeitweilig oder dauerhaft feuchten Lehmböden mit höherem Grundwasserstand liegen überwiegend am Rande der Niederungen, primär an für die Buche ungeeigneten Standorten, die zeitweise vernässt sind. Sie sind oft aus früheren Nieder-, Mittel- oder Hudewäldern hervorgegangen.

Dieser FFH-Lebensraumtyp befindet sich im westlichen Teil des FFH-Gebietes und bildet eine zusammenhängende Fläche. Erforderlich ist die Förderung der natürlichen Verjüngung sowie die nur einzelstammweise Entnahme von Bäumen.

Empfehlenswert ist ebenfalls eine Pflege hoher Altbäume und das Belassen des Totholzanteiles.

Wasserhaltende Maßnahmen sind hier von besonderer Wichtigkeit, da ein angrenzendes Grabensystem (siehe Linienbiotop) unmittelbaren Einfluss auf diese Fläche hat. Hier ist der Einbau von Stauvorrichtungen zweckmäßig und anzustreben.

Übergangs- und Schwingrasenmoore, Lebensraumtyp Nummer 7140, Größe: 1 Hektar, Erhaltungszustand B

Das überwiegend durch Torfmoose geprägte Übergangs- und Schwingrasenmoor auf Torfsubstraten wird von oberflächennah anstehendem, oligo- bis mesotrophem Mineralbodenwasser gespeist. Nach außen wird es meist durch eine Laggzone (ringförmiger Wasserkörper) begrenzt, an die sich ein typischer Verlandungsgürtel oligo- bis mesotropher Gewässer mit Schnabelsegge (*Carex rostrata*) anschließt.

Der Lebensraumtyp befindet sich am südöstlichen Rand des FFH-Gebietes. Eine Nutzung jeglicher Art steht dem Erhalt des Moores entgegen. Der hydrologische Zustand des Moores soll erhalten bleiben.

Erhaltungszustand B - guter Erhaltungszustand
C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung

- der Hainsimsen-Buchenwälder,
- der subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichen- oder Hainbuchenwälder,
- des Übergangs- und Schwingrasenmoores

sowie die Entwicklung und Wiederherstellung

- der Hainsimsen-Buchenwälder.

5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotop sowie Biotop, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen und Arten haben

Erlenbruchwälder (§ 32 Biotop)

Im Zentrum des FFH-Gebietes befindet sich ein Erlenbruchwald in guter Ausprägung.

Wald- und Forstflächen

Die Flächen sind keinem der vorgenannten Lebensraumtypen zugeordnet, nehmen aber den Hauptanteil der Waldgesellschaften des FFH-Gebietes ein. Hierbei handelt es sich vorwiegend um naturferne Nadelholzforsten mit den Hauptbaumarten Kiefer, Fichte, Lärche und Douglasie. Als Nebenbaumart treten Rot- eiche und Birke in Erscheinung. Es wird empfohlen, in den Randbereichen zu den Lebensraumtypen keine intensive Bewirtschaftung durchzuführen. Der sich natürlicherweise entwickelnde Totholzanteil sollte zum Schutz der Flora und Fauna möglichst belassen werden.

Ziel der Bewirtschaftung soll eine Entwicklung und Erhaltung der naturnahen Bestände sowie eine langfristige Überführung der naturfernen Bestände in naturnahe Wälder sein.

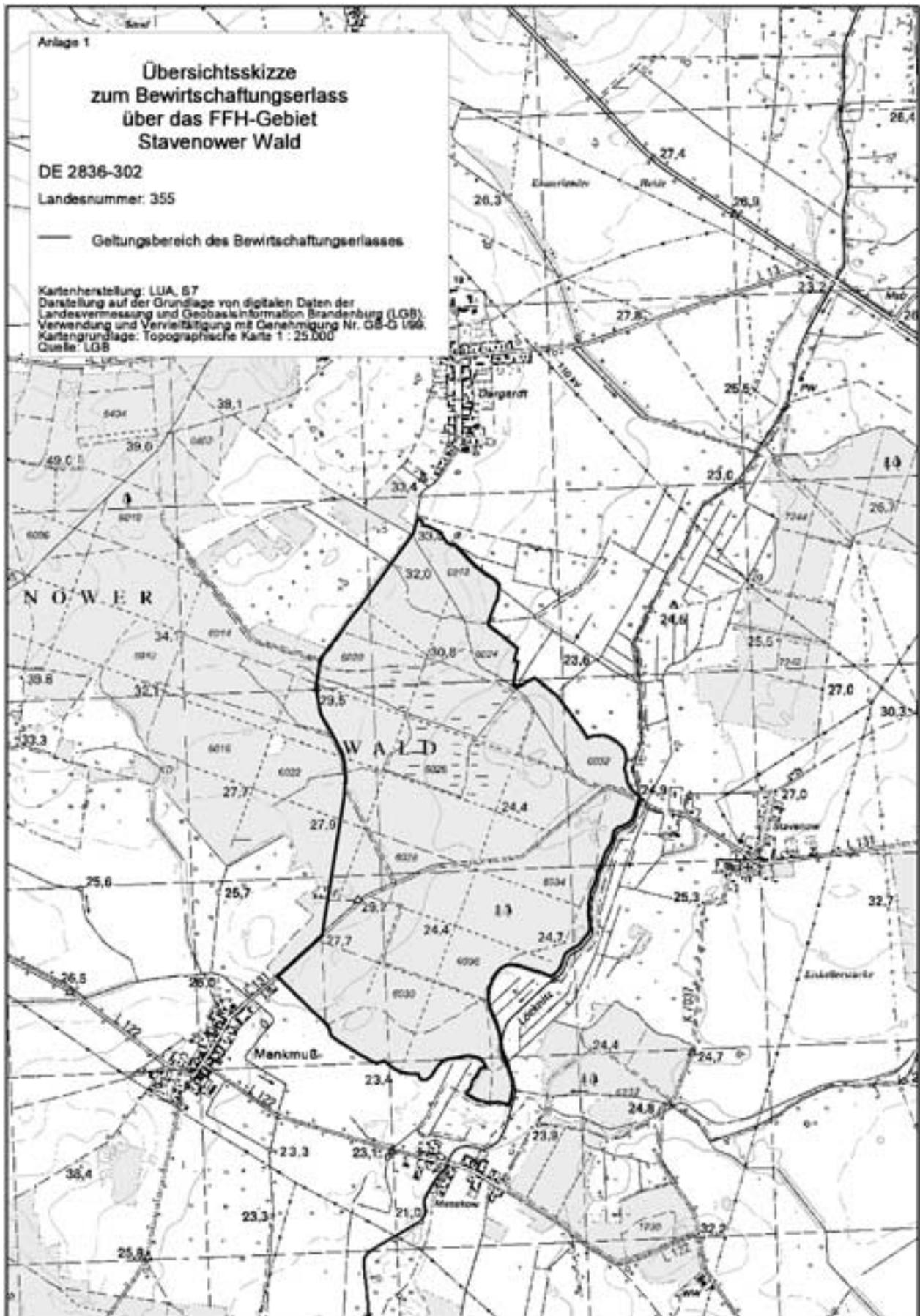
6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummern 4 und 5 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Teilflächennummer gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern				
9110	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	LWaldG, GAK	AfF Kyritz, Eigentümer*, AfF Templin (Bewilligungsbehörde)	LRT: 9110: 9; 11; 123; 124; 131; 138; 281; 282;
9160	Hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat sind nur bei Frost oder in Trockenperioden zu befahren, eine Seilzugrückung ist zu bevorzugen.	LWaldG	AfF Kyritz, Eigentümer*	283; 290; 294; 301; 333; 334; 349; 350; 369; 127; 305; 310; 311; 343; 315; 374
	Förderung der Naturverjüngung durch die Einrichtung von Zäunungen zum Schutz vor Wildverbiss	GAK	AfF Kyritz, Eigentümer*, AfF Templin (Bewilligungsbehörde)	LRT: 9160: 127; 303; 304
	Die Walderneuerung erfolgt auf dem Weg der Naturverjüngung; bei Ausbleiben der NV** ist eine Ergänzung mit BA*** der natürlichen potentiellen Waldgesellschaft möglich.	Vereinbarung/Protokoll in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftl. Maßnahmen	AfF Kyritz, Eigentümer*	
	Nutzung erfolgt nur einzelstamm- oder truppweise.	LWaldG	AfF Kyritz, Eigentümer*	
	Bestandesauflichtung nur gruppen- oder horstweise > 20 m Rückgassenabstand, FSC- bzw. PEFC-konform	Vereinbarung/Protokoll in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftl. Maßnahmen	AfF Kyritz, Eigentümer*	
	Dauerhafter Ausschluss von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst- und Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm aus der Nutzung bis zum Zerfall	LWaldG	AfF Kyritz, Eigentümer*	
	Wasserhaltende Maßnahmen	LWaldG, BbgNatSchG	AfF Kyritz, uWB, Eigentümer*, uNB, WBV	
Erhaltung und Entwicklung der Übergangs- und Schwingrasenmoore				
7140	Auf Mooren erfolgen keine forstlichen Maßnahmen.	Vereinbarung/Protokoll, § 32 BbgNatSchG	uNB, AfF Kyritz, Eigentümer*	330 - 332 ; 1010
	Verbot Stauregulierung an Mooren	Vereinbarung/Protokoll, § 32 BbgNatSchG	uNB, uWB, Eigentümer*	
	Wasserhaltende Maßnahmen	LWaldG, BbgNatSchG	AfF Kyritz, uWB, Eigentümer*, uNB, WBV	
Erhaltung und Entwicklung der Erlenbruchwälder mit <i>Alnus glutinosa</i>, § 32 BbgNatSchG Biotope				
§ 32 Biotop	Wasserhaltende Maßnahmen	LWaldG, BbgNatSchG	AfF Kyritz, uWB, Eigentümer*, uNB, WBV	302

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner	Teilflächennummer gemäß Zielkarte
Entwicklung und Umwandlung der Forsten				
Forsten	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	§ 4 LWaldG	AfF Kyritz, Eigentümer*	14; 117 - 122; 126; 129 -
	Nutzungsverzicht dauerhaft markierter Altbäume (Biotop, Horst- und Höhlenbäume) mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall, möglichst > 5 Stück pro Hektar	§ 4 LWaldG, Vereinbarung/Protokoll	AfF Kyritz, Eigentümer*	130, 132 - 137; 139; 276 - 280; 284 - 289; 291 - 293; 295 - 300; 306 - 309; 312 -
	Nutzung erfolgt weitestgehend einzelstamm-, trupp- bzw. horstweise.	§ 4 LWaldG, Vereinbarung/Protokoll	AfF Kyritz, Eigentümer*	314; 316 - 329; 335 - 342; 345 - 348; 351 - 367;
	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt.	§ 4 LWaldG, § 34 BbgNatSchG	uNB, AfF Kyritz, Eigentümer*	370 - 373; 375; 447; 1000 - 1009
	Die Walderneuerung erfolgt vorzugsweise auf dem Weg der Naturverjüngung; bei Ausbleiben der NV** ist das Nachpflanzen mit standortgerechten BA*** entsprechend für das Anbaugelände geeigneter Herkünfte möglich.	§ 4 LWaldG, Vereinbarung/Protokoll	AfF Kyritz, Eigentümer*	
	> 20 m Rückgassenabstand, in Anlehnung an FSC- bzw. PEFC-Zertifizierung	Vereinbarung/Protokoll	AfF Kyritz, Eigentümer*	
	Langfristiger Umbau der monotonen Nadelholzforsten in standortgerechte und stabile Mischbestände mit Laubbaumarten durch Vor- und Unterbau	Vereinbarung/Protokoll in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftl. Maßnahmen	AfF Kyritz, Eigentümer*	

Verwendete Abkürzungen:

- AfF: Amt für Forstwirtschaft
uNB: untere Naturschutzbehörde
uWB: untere Wasserbehörde
WBV: Wasser- und Bodenverband
GAK: Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
* Protokoll der Beratung mit den Fachämtern des LK Prignitz am 27. Mai 2004 und mit den Flächeneigentümern/Nutzern am 24. Juni 2004 und 30. Juni 2004
** NV: Naturverjüngung
*** BA: Baumarten
BHD: Brusthöhendurchmesser
> größer als

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele
nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung
des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes
„Waldsee Mathildenhof“**

Vom 14. April 2005

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Prignitz wurde als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Waldsee Mathildenhof“ und der Gebietsnummer DE 2638-303 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission aufgenommen. Das Gebiet hat eine Größe von rund 77 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Marienfließ	Stepenitz	9;
Marienfließ	Jänersdorf	6;
Putlitz	Porep	3;
Putlitz	Telschow/Weitgendorf	1.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10.000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10.000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in den Flurkarten (Blatt 1 bis 4) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Prignitz als unterer Naturschutzbehörde in Perleberg und beim Amt Putlitz/Berge in Putlitz, beim Amt Meyenburg sowie beim Amt für Forstwirtschaft Kyritz in Karnzow einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das Gebiet liegt etwa drei Kilometer nördlich von Telschow im Landkreis Prignitz und wird dem Naturraum Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland (D05) zugerechnet.

Es umfasst mehrere einzelne Mooregebiete inmitten großflächiger Kiefernforste.

Namensgebend für das Gebiet ist ein dystrophes, strukturreiches Moorgewässer mit einer Größe von 2,50 Hektar, das östlich von einem Birkenforst umgeben ist.

Weitere Bereiche werden von Torfmoosmooren, Landröhrichtern und Weidengebüschen eingenommen.

Das Gebiet beherbergt seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, darunter Rosmarienheide (*Andromeda polifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*).

3 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 3160 Dystrophe Seen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Dystrophe Seen, LRT-Nr. 3160, Größe: 2,50 Hektar, Erhaltungszustand B

Der See ist ein nährstoffarmes Stillgewässer in direktem Kontakt zu sauren Torfsubstraten, umgeben von typischer Schwingmoorverlandung.

Es besteht eine gute Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen. Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden. Der See ist Teil des Lebensraumes der Großen Moosjungfer.

Der See unterliegt keiner fischereirechtlichen Nutzung, die Aufnahme einer Nutzung steht dem Erhalt des Lebensraumtyps entgegen. Der naturnahe hydrologische Zustand und die Gewässerränder sind zu erhalten.

Übergangs- und Schwingrasenmoor, LRT-Nr. 7140, Größe: 2,50 Hektar, Erhaltungszustand C

Im Gebiet befinden sich drei kleinere Bereiche dieses Lebensraumtyps.

Es handelt sich hierbei um Schwingrasenmoore, geprägt durch Torfmoose. Nach außen sind die Gebiete meist durch Laggzonen (ringförmiger Wasserkörper) begrenzt einschließlich der Verlandungsgürtel. Das lebensraumtypische Arteninventar ist nur in Teilen vorhanden. Die drei Schwingrasenmoore sind von geringer Flächenausdehnung und befinden sich in einem Abstand von circa 200 Metern zueinander im Zentrum des FFH-Gebietes. Es sollte keine Nutzung jeglicher Art vorgenommen werden.

Erhaltungszustand

- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Große Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis*), Erhaltungszustand B

Für die Große Moosjungfer sind der Waldsee, und soweit vorhanden, die Laggzonen der Moore für die Reproduktion von Bedeutung. Für einen günstigen Erhaltungszustand der Population ist die Sicherung der Reproduktionsgewässer hinsichtlich der Wasserführung und der Wasserqualität ausschlaggebend.

4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung

- des dystrophen Sees,
- der Population der Großen Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis*)
- sowie die Entwicklung und Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore im Gebiet.

5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotop sowie von Biotopen, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen und Arten haben

Das Gebiet besitzt auch unter nationalen Gesichtspunkten eine hohe Schutzwürdigkeit. Es beherbergt eine große Zahl an seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, darunter Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), die in der Roten Liste Brandenburgs als stark gefährdet eingestuft werden.

Für die beiden im Gebiet liegenden entwässerten Torfmoore sollte ein Entwicklungskonzept zur Regeneration erarbeitet werden.

Birken-Moorwald (§ 32 BbgNatSchG)

Der Birken-Moorwald ist eine kleine Insel im nördlichen Bereich des FFH-Gebietes. Es sollte im Gebiet keine Nutzung oder Bewirtschaftung durchgeführt werden.

Der Bereich ist gekennzeichnet durch nährstoff- und basenarme Moorstandorte mit hohem Grundwasserstand auf leicht zersetztem, feucht-nassem Torfsubstrat. Es ist ein Biototyp mittlerer Ausprägung mit nur in Teilen vorhandenem Arteninventar (siehe unter Nummer 2).

Wald- und Forstflächen

Die Flächen sind keinem der vorgenannten Lebensraumtypen zugeordnet, nehmen aber den Hauptanteil der Waldgesellschaften des FFH-Gebietes ein. Hierbei handelt es sich vorwiegend um naturferne Nadelholzforsten mit den Hauptbaumarten Kiefer und Fichte. Als Nebenbaumart tritt die Birke in Erscheinung. Es wird empfohlen in den Randbereichen zu den Lebensraumtypen, welche einen unmittelbaren Einfluss auf die geschützten Biotop haben, keine intensive Bewirtschaftung durchzuführen. Der sich natürlicherweise entwickelnde Totholzanteil sollte zum Schutz der Flora und Fauna belassen werden.

Ziel der Bewirtschaftung sollte sein, die naturnahen Bestände zu entwickeln und zu erhalten sowie eine langfristige Überführung der naturfernen Bestände in naturnahe Wälder.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Im Gebiet befinden sich kleine Teilflächen, die ehemals als Grünland und in einem Fall auch als Acker genutzt wurden. Auf allen Teilflächen ist die landwirtschaftliche Erwerbsnutzung schon vor längerer Zeit eingestellt worden. Die ehemalige Ackerfläche und Teilbereiche der Grünlandbrache werden zur Zeit als Wildwiese oder Wildacker genutzt. Die aktuelle Nutzungsintensität ist für das Erreichen der Erhaltungsziele des Gebietes tragbar. Für den Fall des Wiederauflebens der landwirtschaftlichen Nutzung sind Maßnahmen in der Tabelle vorgesehen.

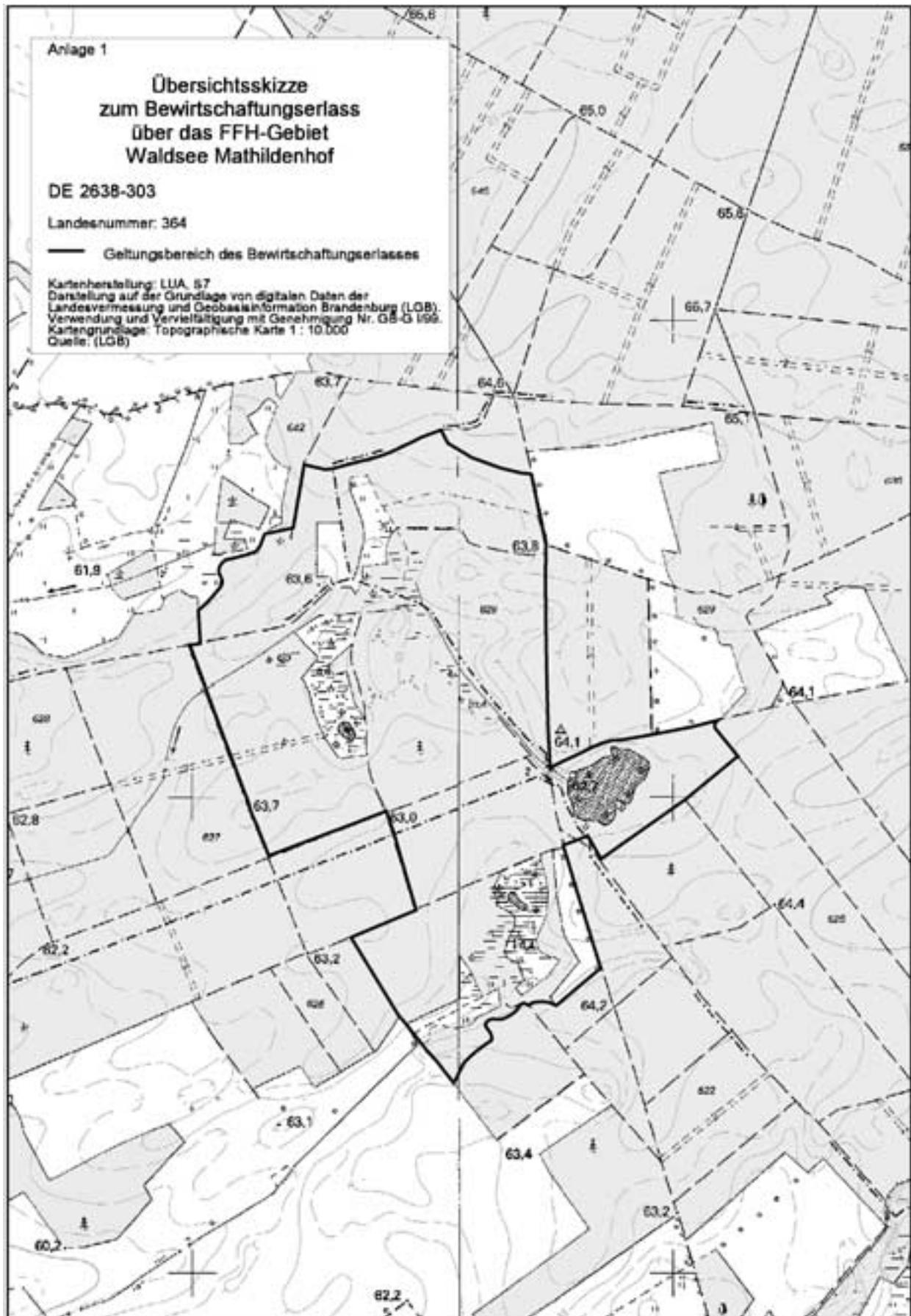
6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 2

Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie Umsetzungsinstrumente für die unter Nummer 3 des Erlasses aufgeführten Lebensraumtypen und die Art „Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)“ nach Anhang II der FFH-Richtlinie

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner ¹	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung der Gewässer 3160 Große Moosjungfer	Auf Mooren erfolgen keine forstlichen Maßnahmen.	Vereinbarung/Protokoll	Aff Kyritz, Eigentümer*	34
	Beschränktes Angeln und Uferschutz	§ 32 BbgNatSchG, Vereinbarung/Protokoll	Fischereiausübungs- berechtigter*, uNB, uFB	
	Verschlechterungsverbot des ökomorphologischen Zustandes	§ 32 BbgNatSchG, Vereinbarung/Protokoll	uNB, Eigentümer*	
Erhaltung und Entwicklung der Moore				
7140 Große Moosjungfer	Auf Mooren erfolgen keine forstlichen Maßnahmen.	Vereinbarung/Protokoll, § 32 BbgNatSchG	uNB, Aff Kyritz, Eigentümer*	35, 36, 50, 60
	Verbot Stauregulierung an Mooren	Vereinbarung/Protokoll, § 32 BbgNatSchG	uNB, Eigentümer*, uWB, WBV	
Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Wälder				
§ 32 Biotop	Keine flächige, tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwendung	Vereinbarung/Protokoll	uWB, Aff Kyritz, Eigentümer*	61
	Die Walderneuerung erfolgt auf Flächen des Biotops durch Naturverjüngung.	Vereinbarung/Protokoll, forstwirtschaftliche Förderung GAK	uNB, Aff Kyritz, Eigentümer*, Aff Templin	
	Bäume mit Horsten und (oder) Höhlen werden nicht gefällt.	Vereinbarung/Protokoll	uNB, Aff Kyritz, Eigentümer*	
	Wasserhaltende Maßnahmen	LWaldG, BbgNatSchG	WBV, uWB, uNB, Aff Kyritz, Eigentümer*	
	Auf Mooren erfolgen keine forstlichen Maßnahmen.	§ 32 BbgNatSchG, Vereinbarung/Protokoll	uNB, Aff Kyritz, Eigentümer*	
Entwicklung und Umwandlung der Forsten				
Nadelholz- forsten	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	forstwirtschaftl. Förderung GAK	Aff Kyritz, Eigentümer*	13, 20, 22, 23, 32, 37, 38, 41 - 49, 51, 59, 62
	Dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) größer als 40 Zentimeter bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	forstwirtschaftl. Förderung	Aff Kyritz, Eigentümer*	
	Keine Rodung von Stubben Nutzung auf den Flächen (Abt. 622 b 6; 625 a 10; 626 b 1 - b 3, a 5 [tw.]; 627 a 1, a 2; 628 a 1 - a 6; 629 c 3) erfolgt horst-, trupp- oder einzelstammweise.	§ 4 LWaldG	Aff Kyritz, Eigentümer* Aff Kyritz, Eigentümer*	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner ¹	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Auf den Flächen dürfen nur Arten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur einheimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden.	forstwirtschaftl. Förderung GAK, Zertifizierung	AfF Kyritz, Eigentümer*, AfF Templin	13, 20, 22, 23, 32, 37, 38, 41 - 49, 51, 59, 62
Landwirtschaftliche Flächen				
Landwirtschaft	Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen (Gemarkung Telschow, Flur 1, Flurstück 13)	KULAP 2000	Nutzungsberechtigter**, Amt für Landwirtschaft*	14, 21, 46, 52
	Keine Gülledüngung auf Grünland	KULAP 2000		
	Kein Grünlandumbruch oder Neuansaat (Gemarkung Telschow, Flur 1, Flurstück 14)		untere Naturschutz- behörde*	
	Keine Düngung auf Grünland	KULAP 2000	Nutzungsberechtigter**, Amt für Landwirtschaft*	
	Kein chemisch-synthetischer Stickstoff-Dünger auf Grünland Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland)	KULAP 2000		

Verwendete Abkürzungen

- ¹ AfF: Amt für Forstwirtschaft
- uNB: untere Naturschutzbehörde
- uWB: untere Wasserbehörde
- uFB: untere Forstbehörde

WBV: Wasser- und Bodenverband

GAK: Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

* Protokoll zum Termin mit den Fachämtern des Landkreises Prignitz und dem Grundeigentümer am 27. Mai 2004 und der Informationstermine für die Privatwaldbesitzer mit Bestätigung der Kenntnisnahme

** Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Amt für Landwirtschaft

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

564

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 20 vom 25. Mai 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).